Satzung

GLS Gemeinschaftsbank eG vom 3. Juni 2023



"Das Ziel des Zusammenschlusses ist gegenseitige Hilfe, nicht die Gewinnerzielung für das einzelne Mitglied oder für die Genossenschaft. Wer Geld bei dieser Bank einlegt, tut dies in erster Linie mit Rücksicht auf den Geldbedarf anderer Mitglieder und um im volkswirtschaftlichen Interesse einen Ausgleich des Gesamtetats aller Mitglieder zu erreichen."

Satzung

l.	Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	4
II.	Mitgliedschaft	6
III.	Organe	11
	A. Der Vorstand	11
	B. Der Aufsichtsrat	15
	C. Die Generalversammlung	21
IV.	Eigenkapital und Haftsumme	31
V.	Rechnungswesen	33
VI.	Liquidation	35
VII.	Bekanntmachungen	35

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde am 3. Juni 2023 von der Generalversammlung der GLS Gemeinschaftsbank eG beschlossen und am 23.08 2023 in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Bochum (GenR-Nr. 224) eingetragen.

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: GLS Gemeinschaftsbank eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Bochum.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die F\u00f6rderung der Mitglieder und ihrer Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, rechtlich sozialem und kulturellem Gebiet.

Das Ziel des Zusammenschlusses ist gegenseitige Hilfe, nicht die Gewinnerzielung für das einzelne Mitglied oder für die Genossenschaft. Wer Geld bei dieser Bank einlegt, tut dies in erster Linie mit Rücksicht auf den Geldbedarf anderer Mitglieder und um im volkswirtschaftlichen Interesse einen Ausgleich des Gesamtetats aller Mitglieder zu erreichen.

Einlagen werden verkehrsüblich verzinst, wenn nicht die Einleger*innen ausdrücklich einen niedrigeren Zinssatz wünschen.

Gemeinnützigen Mitgliedern sollen Zinsen nur in der Höhe berechnet werden, wie dies zur kostendeckenden Geschäftsführung der Bank und mit Rücksicht auf die Sicherheit der Einlagen erforderlich ist.

Bei der Kreditgewährung und der Zins- und Tilgungsvereinbarung werden die Beteiligten auf die vorstehenden Gesichtspunkte hingewiesen und zur gegenseitigen Rücksichtnahme angehalten. Die Disparität von Industrie und Landwirtschaft soll berücksichtigt werden sowie die Tatsache, dass kulturelle Einrichtungen wirtschaftliche Werte verbrauchen und nicht erzeugen.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften bzw. Dienstleistungen unter Berücksichtigung der unter (1) beschriebenen Ziele, insbesondere:
 - a) die Annahme von Einlagen;
 - b) die Gewährung von Krediten aller Art;
 - c) die Vermittlung von Krediten;
 - d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;
 - e) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;
 - f) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;
 - g) die Vermögens- und Anlageberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;
 - h) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Beteiligungen, Fonds und anderen Vermögenswerten;
 - i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen und Versicherungen;
 - j) der Ankauf von Forderungen (Forfaitierung, Factoring);
 - k) Leistungen für gesellschaftliches Wirken, die dem Zweck der Genossenschaft und einem gesellschaftlichen Nutzen dienen;
 - das Immobiliengeschäft sowie die Beteiligung an Immobiliengesellschaften.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Nichtmitglieder sich verpflichten, zur Unterstützung der besonderen Leistungen, die die Genossenschaft nach dem Zweck und Gegenstand der Genossenschaft (§ 2 Abs. (1) und Abs. (2) Buchstabe k)) erbringt, der Genossenschaft einen Beitrag zu leisten, der demjenigen entspricht, den zu leisten die Mitglieder verpflichtet sind (vgl. § 12 Buchstabe d)).

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen;
 - b) Personengesellschaften;
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine schriftliche unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss;
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. (2) Buchstabe f)) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 5);
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. (1));
- c) Tod (§ 7);
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8);
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht seine/ihre Mitgliedschaft oder die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner/ihrer weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren schriftlich zu kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein/ihr Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden,

- sofern der/die Erwerbende bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein/ihr Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner/ihrer Geschäftsanteile verringern. Abs. (1) gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf der Zustimmung der Genossenschaft. Dies gilt nicht im Fall des § 76 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den/die Erb*in über. Die Mitgliedschaft des/der Erb*in endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes).

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;

- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;
- e) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder des Vorstands können nur durch Beschluss des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem/der Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm/ihr die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem/der Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefs an kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (6) Der/Die Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.
- (7) Es bleibt dem/der Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausge-

schlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz (6) keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich.
 Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen
 - Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, jedoch höchstens die Haftsumme an die Genossenschaft zu zahlen.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht.

a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;

- b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 28 Abs. (4) einzureichen;
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 28 Abs. (2) einzureichen;
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- g) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen;
- d) für die Unterstützung der besonderen Leistungen, die die Genossenschaft für die Mitglieder nach dem Zweck und Gegenstand der Genossenschaft (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe k)) erbringt, der Genossenschaft einen Beitrag zu leisten. Der Beitrag beträgt derzeit 60 Euro pro Jahr. Über zukünftige Anpassungen sowie Ausnahmen zur Zahlungspflicht entscheidet die Generalversammlung soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

III. Organe

§ 13 Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem/ einer Prokurist*in vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder oder Prokurist*innen vom Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB befreien.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitenden einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit sich aus dem besonderen Zweck der Genossenschaft etwas anderes nicht ergibt oder soweit nicht Befreiung von dem Verschwiegenheitsgebot erteilt worden ist.

- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
 - eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen und erforderlichenfalls weiterzuentwickeln, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - d) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen;
 - e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten;
 - f) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;
 - g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
 - h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - i) im Prüfungsbericht etwaig festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten;
 - j) zu entscheiden, ob im Einzelfall einem (Nicht-)Mitglied die Beitragszahlung gem. §§ 12 Buchstabe d) bzw. 2 Abs. 4 dieser Satzung gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden kann, wenn das (Nicht-)Mitglied glaubhaft macht, dass ihm die Leistung des Betrags aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse ganz oder teilweise unzumutbar ist.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch in kürzeren Zeitabständen über die Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten.

§ 18 Zusammensetzung und vertragliche Vereinbarungen

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann eine/n Vorsitzende*n oder Sprecher*in des Vorstands ernennen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen oder sonstigen Vereinbarungen über die Tätigkeit als Vorstandsmitglied mit jedem haupt- oder nebenamtlichen Vorstandsmitglied sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seine*n Vorsitzende*n bei dessen/deren Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter*in abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (3) Mitglieder des Vorstands scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen. Ausnahmen können von der Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amts entheben.

§ 19 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Vorstand ist gehalten, unbeschadet der in Absatz 2 festgelegten Mehrheitsverhältnisse, grundsätzlich einstimmige Beschlussfassung vorzusehen.
- (5) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu signieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seine/r Ehegatt*in oder seine/r eingetragenen Lebenspartner*in, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 21 Organgeschäfte

Geschäfte mit Vorstandsmitgliedern bedürfen in den in § 15 KWG genannten Fällen der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH beachtet. Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei Beschlussfasung über Organkredite/Organgeschäfte jedoch nicht weniger als drei anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags sowie den Konzernabschluss zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten sowie den

Konzernabschluss zu billigen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

- (4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kund*innen, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sich aus dem besonderen Zweck der Genossenschaft etwas anderes nicht ergibt oder soweit nicht Befreiung vom Verschwiegenheitsgebot erteilt worden ist.
- (7) Der Aufsichtsrat hat bei seiner Geschäftsführung die Anregungen, die Rudolf Steiner für eine funktionsgerechte Verwaltung von Leih- und Schenkungsgeld gegeben hat, zu berücksichtigen und weiterzuentwickeln. Er soll über die Ergebnisse seiner Arbeit auch insofern schriftlich berichten.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. j). Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (9) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(10) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den/die Vorsitzende*n, im Fall dessen/deren Verhinderung durch seinen/seine/ihren/ihre Stellvertreter*in vollzogen.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
 - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall im Wert von mehr als 1% des haftenden Eigenkapitals; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung;
 - b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Generalversammlung nach § 30 Buchst. I) zuständig ist;
 - c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen, soweit im Einzelfall im Wert von mehr als 0,5 % des haftenden Eigenkapitals;
 - d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen, soweit im Einzelfall im Wert von mehr als 1% des haftenden Eigenkapitals, sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;
 - e) den Beitritt zu Verbänden;
 - f) die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36 a Abs. 3), die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung; die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c Abs. 2);
 - g) die Verwendung der Ergebnisrücklagen gemäß § 39;

- h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen, Zweigstellen;
- i) die Erteilung von Prokura;
- j) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 8;
- k) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen/deren Stellvertreter*in einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. (4) Satz 2 entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen/deren Stellvertreter*in.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats mitwirken.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. 5 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs von der Generalversammlung gewählt werden (Mitgliedervertreter*innen) und drei von den Mitarbeitenden (Mitarbeitervertreter*innen). Die Mitarbeitervertreter*innen sind Arbeitnehmervertreter*innen im Sinne von § 4 Abs. 1 des Drittelbeteiligungsgesetzes.

- (2) Für die Wahl und Amtszeit von Mitgliedervertreter*innen im Aufsichtsrat gilt:
 - a) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedervertreter*innen erfolgen durch den Aufsichtsrat und durch die Mitglieder der Genossenschaft. Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Wahlversammlung dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Textform vorliegen.
 - b) Bei der Wahl muss jede*r Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jede*n einzelne*n Kandidat*in abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33.
 - c) Das Amt eines/einer Mitgliedervertreter*in beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das 3. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Mitgliedervertreter*innen aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für Wahl und Amtszeit von Mitarbeitervertreter*innen im Aufsichtsrat gilt: Die Mitarbeitervertreter*innen werden regelmäßig alle drei Jahre im Unternehmen gewählt. Es gilt das Drittelbeteiligungsgesetz sowie die Wahlordnung zum Drittelbeteiligungsgesetz.
- Scheiden Mitgliedervertreter*innen im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen von Mitgliedervertreter*innen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Mitgliedervertreter*innen unter vier herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder. Scheiden Mitarbeitervertreter*innen im Laufe ihrer Amtszeit aus, ohne dass Ersatzvertreter*innen bestellt worden sind, besteht der Aufsichtsrat solange aus den verbleibenden Mitgliedern, bis Neu- oder Ersatzwahlen von Mitarbeitervertreter*innen erfolgt bzw. Mitarbeitervertreter*innen gemäß den gesetzlichen Regelungen bestellt worden sind.

18

- (5) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und/ oder bereits für insgesamt 4 Amtszeiten in den Aufsichtsrat gewählt wurden, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seine*n Vorsitzende*n, im Verhinderungsfalle durch dessen/deren Stellvertreter*in, einberufen. Solange ein*e Vorsitzende*r und ein*e Stellvertreter*in nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter*in, mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.
- (3) Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein/ihre Stellvertreter*in eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der/die Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragstellenden unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 5) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmer*innen zu signieren und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seine*r Ehegatt*in oder seine*r eingetragene*n Lebenspartner*in, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (7) Im Übrigen gibt sich der Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands seine Geschäftsordnung selbst. Diese ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats auszuhändigen.
- (8) Der Aufsichtsrat ist gehalten, unbeschadet der in Abs. 2 festgelegten Mehrheitsverhältnisse, grundsätzlich einstimmige Beschlussfassung vorzusehen.

C. Die Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den/die gesetzliche/n Vertreter*in, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter*innen aus.
- Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter*innen oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter*innen, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erb*innen eines verstorbenen Mitalieds können das Stimmrecht nur durch eine*n gemeinschaftlich*en Bevollmächtigte*n ausüben. Ein*e Bevollmächtigte*r kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatt*innen oder eingetragene Lebenspartner*innen, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum/zur Vollmachtgeber*in in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. (5)), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter*innen oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des/der Versammlungsleitenden schriftlich nachweisen. Die Regelung des § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Niemand kann für sich oder eine*n andere*n das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er/sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn/sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er/Sie ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

- Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 f) einen anderen Tagungsort und/oder eine andere Form der Versammlung (§ 36a) festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft k\u00f6nnen in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde die Einberufung einer au\u00dberordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Genossenschaftsmitglieder, h\u00f6chstens jedoch von 200 Mitgliedern.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des "Bankspiegels" einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz (7)) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c bleibt unberührt.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen/derjenigen festgesetzt, der/die die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der

Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 200 Mitgliedern.

- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz (7)) und dem Tag der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze (3) und (5) gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein/ihr Stellvertreter*in (Versammlungsleitende*r). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem/einer Vertreter*in des Prüfungsverbands übertragen werden. Der/Die Versammlungsleitende ernennt eine*n Schriftführer*in und erforderlichenfalls Stimmzähler*innen.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbands;
- Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;

- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 22 Abs. (8);
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 Genossenschaftsgesetz;
- j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
- k) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, die den Kernbereich der Genossenschaft berührt;
- m) Auflösung der Genossenschaft;
- n) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- o) Einführung der Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung;
- p) Anpassungen der Höhe des Beitrags gem. §§ 12 Buchstabe d) bzw. 2 Abs. 4 sowie Ausnahmen von der Zahlungspflicht gem. §§ 12 Buchstabe d) bzw. 2 Abs. 4, soweit nicht § 16 Abs. 2 Buchstabe j) etwas anderes regelt.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - c) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;

- d) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
- e) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- f) Auflösung der Genossenschaft;
- g) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- h) Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens;
- i) Anpassungen der Höhe des Beitrags gem. §§ 12 Buchstabe d) bzw. 2 Abs. 4 sowie Ausnahmen von der Zahlungspflicht gem. §§ 12 Buchstabe d) bzw. 2 Abs. 4, soweit nicht § 16 Abs. 2 Buchstabe j) etwas anderes regelt.
- (3) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.
- (4) Vor Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (5) Die Absätze (3) und (5) können nur unter den in Absatz (3) genannten Voraussetzungen geändert werden.
- (6) Über die Änderung der §§ 22 Abs. (7), 31 Abs. (6), 37 Abs. (1) und 40 der Satzung kann nur einstimmig von allen in der Generalversammlung erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.

§ 32 Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder eine*n andere*n das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er/sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen, wobei für jedes der Organe en bloc abgestimmt werden kann; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden offen (zum Beispiel per Handzeichen) oder geheim durchgeführt. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jede/n zu wählende/n Kandidat*in kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jede/r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der/Die Wahlberechtigte bezeichnet die vorgeschlagenen Kandidat*innen, denen er seine/sie ihre Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein/e Kandidat*in im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird

eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidat*innen durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidat*innen vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann en bloc abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

(5) Der/Die Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

§ 35 Versammlungsniederschrift

- (1) Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von acht Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. In der Niederschrift sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase, Name des/der Versammlungsleitenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des/der Versammlungsleitenden über die Beschlussfassung angegeben werden. Bei Versammlungen nach § 36a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im ahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Abs 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Die Niederschrift muss von dem/der Versammlungsleitenden, dem/der Schriftführenden und mindestens einem Vorstandsmitglied, das an der Generalversammlung teilgenommen hat, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.

- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. (3) des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter*innen von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten. Eine Bevollmächtigung Dritter ist dazu in analoger Anwendung der Regelung in § 26 Abs. 4 und 5 zulässig.
- (5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 36a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 36 Teilnahme der Verbände

Vertreter*innen des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern.

§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren

- (1) Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.
- (2) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride

28

Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- § 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung
 - (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kom-

munikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) § 36a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 36c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 Euro. Die Mindestbeteiligung beträgt einen Geschäftsanteil. Angestrebt wird eine Beteiligung von mindestens fünf Geschäftsanteilen, ohne dass hierzu eine Pflicht besteht. Jedes Mitglied, das juristische Person ist, sollte mindestens 25 Geschäftsanteile erwerben.
- (2) Geschäftsanteile sind sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil nach Eintragung in die Liste der Mitglieder vom Beginn des folgenden Monats an monatlich mindestens 25,00 Euro einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung des Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn die Geschäftsanteile nach Absatz 1 voll eingezahlt sind. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

- (5) Das Geschäftsguthaben darf solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist – von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 39 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchstabe g)).

40 Beschränkte Haftpflicht

Die Haftung der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt; die Haftsumme für die ersten 50 Geschäftsanteile beträgt 100,00 Euro je Geschäftsanteil. Für weitere Geschäftsanteile tritt eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.

V. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- Jahresabschluss und Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des gesetzlichen Lageberichts ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnisrück-

lagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendertags an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

(2) Ein vom Vorschlag des Vorstandes abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust eintritt, ist nicht möglich.

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 45 Nach Auflösung wird die Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes liquidiert. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Abweichung maßgebend, dass Überschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben hinaus ergeben, gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 46 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlichen zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- (3) Ist die Bekanntmachung der Einberufung der Generalversammlung in der Zeitschift "Bankspiegel" nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Generalversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen.
- (4) Sind die Bekanntmachungen gem. § 46 Abs. 1 über die öffentlich zugängliche Internetseite der Genossenschaft nicht möglich, erfolgen diese bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.

34 35

Am besten erreichen Sie uns mit einer schriftlichen Nachricht über Ihr Postfach im GLS Onlinebanking oder auf:

gls.de/kontakt



GLS Bank 44774 Bochum

T +49 234 5797 100

Mo-Do 08:30-17 Uhr Mi 08:30-19 Uhr, Fr 08:30-16 Uhr

Filialen

Bochum, Berlin, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, München, Stuttgart

Informieren Sie sich bitte vorab über die Service- und Beratungsmöglichkeiten:

gls.de/standorte

